



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 4/2018

Rhede, 16.04.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
28.02.2018	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	3
12.03.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	5
09.04.2018	1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2018	8
12.04.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Verwaltungsrates Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	12
13.04.2018	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 25.04.2018 hier: 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal des Rathauses	14

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wird bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppen und der Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Drosteallee	Gemeindestraße	Keine

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan dargestellt wird. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Drosteallee



Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 28.02.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2016, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2016 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird in der von der Betriebsleiterin aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von **24.242.809,86 €** festgestellt. Der geprüfte Lagebericht 2016 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2016 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit **751.131,12 €** festgestellt. 228.698,37 € werden an den Haushalt der Stadt Rhede abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 522.432,75 € wird auf neue Rechnung (Gewinnvortrag 2017) vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 06.03.2018 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes für Abwasserbeseitigung Rhede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.11.2017 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes für Abwasserbeseitigung

Rhede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebs- ähnlichen Einrich-

tung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez.
Matthias Mittel

(Siegel)

Ratsbeschluss und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 312, bis zur Festsetzung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 12.03.2018

Knuf
stellvertretender Betriebsleiter

1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 28. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	38.389.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-38.776.600 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.049.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-33.366.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.474.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-13.702.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.960.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-645.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.960.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 10.331.200 EUR

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. -386.900 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 316 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 625 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

§ 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AÖR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

§ 9

Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 II GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:

1. im Einzelfall bis 40.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen,
 - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
 - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AÖR) beziehen sowie
 - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen)in unbegrenzter Höhe.
3. Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 I GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 16.03.2018 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 05.04.2018 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

3. Beteiligungsbericht 2018 für das Geschäftsjahr 2016

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2018 für das Geschäftsjahr 2016 beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2018“ abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 09.04.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat am 11. April 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie das Jahresergebnis 2016/17 wie folgt festgestellt:

Das Jahresergebnis des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird mit einem Jahresgewinn von 86.568,55 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat mit Datum vom 13. Februar 2018 für die Buchführung im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 einschließlich der Anlagen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rhede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der KFR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 KUV NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der KFR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-

abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, am 13. Februar 2018

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens Wiethölter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 12.04.2018

Wewering
Vorstand

Terwiel
Vorstand

Am Mittwoch, dem 25. April 2018, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Wiederwahl des Beigeordneten Hubert Wewering
- Punkt 2: Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- Punkt 3: Aufstellung einer Containeranlage an der Overberg-Grundschule (Durchführungsbeschluss)
- Punkt 4: Bereitstellung einer provisorischen Räumlichkeit zur Gewährleistung der Mittagsverpflegung im Schulzentrum
- Punkt 5: Änderungen in der Gremienbesetzung
- Punkt 6: Vorschlagsliste für die Neuwahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023
- Punkt 7: Vorschläge für die Neuwahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023
- Punkt 8: Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Rhede
- Punkt 9: Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede
- Punkt 10: Kostenregelung für das Vorhalten von Löschwassereinrichtungen im Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Rhede GmbH

- Punkt 11: 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich "Ahornweg" und Teilbereich "Tannenkamp")
– Feststellungsbeschluss
- Punkt 12: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 5"
(Bereich des St. Vinzenz-Hospitals)
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 13: 7. Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 13" (Bereich Rheder Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – Satzungsbeschluss
- Punkt 14: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 17" (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krechtinger Straße) - Satzungsbeschluss
- Punkt 15: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Punkt 16: Vorstellung des neuen Internetauftritts der Stadt Rhede
- Punkt 17: Antrag der SPD-Fraktion "Bericht und Erörterung über die Sanierungsmaßnahmen am Schulzentrum"
- Punkt 18: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 19: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 20: Erwerb eines Grundstücks
- Punkt 21: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 13.04.2018

Bernsmann
Bürgermeister

